

Beschlussvorlage Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Rathenow

Tagesordnungsart: öffentlich

Drucksache Nr.: 004/23

Betreff: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Rathenow im Jahr 2023

Angaben zur Ein- und Zuordnung

Amt/Diktatzeichen
gesetzliche Grundlagen
bereits gefasste Beschlüsse
zu ändernde/aufzuhebende
Beschlüsse
abgestimmt mit Kämmerei
am/Ergebnis
abgestimmt mit SG Recht am 13.01.2023
Beteiligung Ortsbeirat am

BA/se
Brandenburgisches
Ladenöffnungsgesetz

Finanzielle Auswirkungen

Kosten
Produktkonto
Deckung

Einreicher:

Rathenow, den 16.01.2023

Jörg Zietemann
Bürgermeister

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungs- termin	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			zugestimmt abgelehnt	mit/ohne Änderungen
		stimmbe- rechtigt	davon anwesend	Ja	Nein	Enth.		
AKO	16.02.23	7						
SVV	22.02.23	29						

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Rathenow im Jahr 2023.

Anlagen:

- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Rathenow im Jahr 2023 und Anlage
- Stellungnahmen

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

1. Stellvertreterin

Begründung

I. Rechtliche Grundlage

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 dürfen Verkaufsstellen **aus Anlass von besonderen Ereignissen** an jährlich höchstens fünf Sonn- und Feiertagen von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen. Diese Tage und die Öffnungszeiten werden durch die **örtliche Ordnungsbehörde** mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt. Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag sowie den ersten und den zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden.

Des Weiteren besteht aufgrund von § 5 Abs. 2 BbgLÖG die Möglichkeit einen weiteren verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertag für einen bestimmten Gemeindeteil freizugeben. Voraussetzung ist hier ein regionales Ereignis, welche im Wesentlichen nur Bewohner des betroffenen Gemeindeteils anzieht und sich nur auf diesen Gemeindeteil auswirkt.

Die Sonntagsöffnungen in Rathenow waren in den vergangenen Jahren überwiegend mit Veranstaltungen begründet, die in der Innenstadt stattfanden. Ausnahmen bildeten unregelmäßig die Waldweihnacht, die Mühlenweihnacht oder die Rathenower Schwedentage.

Aufgrund der teilweise sehr großzügigen Auslegung des Begriffs „besonderes Ereignis“ in manchen Gemeinden und mit Blick auf die in den letzten Jahren ergangenen Urteile von Verwaltungsgerichten, durch welche insbesondere die Gewerkschaft ver.di Sonntagsöffnungen verhindert hat, hat das Land am 20.06.2018 im Amtsblatt für Brandenburg (ABl./18, [Nr. 24], S.515) die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) veröffentlicht.

Die „Verwaltungsvorschrift dient dem Ziel, den verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutz umzusetzen, die örtlichen Ordnungsbehörden über die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 bis Abs. 3 des BbgLÖG zu unterrichten, den Gemeinden insgesamt die Handhabung der Regelung zu erleichtern und zur Rechtssicherheit beizutragen.“

Aus der Verwaltungsvorschrift wird deutlich, dass die Freigabe der Sonn- und Feiertagsöffnung nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG an vier Voraussetzungen geknüpft ist.

1. Vorliegen eines besonderen Ereignisses

„Das besondere Ereignis muss im Hinblick auf die [...] die Gemeinde kennzeichnende soziale und kulturelle Lebensweise und die Touristenströme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde haben.“ Geprüft werden muss hier auch, ob sich das Ereignis auf das gesamte Stadtgebiet auswirkt oder nur auf einen Stadtteil (z.B. Innenstadtbereich). In diesem Fall kann dann nur eine Freigabe für den betroffenen Stadtteil erfolgen.

Das besondere Ereignis muss dabei nicht nur viele Einwohner der Gemeinde, sondern auch auswärtige Besucher anziehen. Als Beispiele für besondere Ereignisse nennt das Land gewerberechtlich festgesetzte Veranstaltungen, regelmäßig wiederkehrende und auf historische oder ortstypische Gegebenheiten beruhende Heimatfeste, sowie kulturelle, touristische oder sportliche Höhepunkte und einen traditionellen Weihnachtsmarkt.

Das Land stellt in der Verwaltungsvorschrift klar, dass ein besonderes Ereignis nicht vorliegt, wenn unabhängig vom sonstigen Veranstaltungsprogramm und der Zahl der Besucher die Offenhaltung der Verkaufsstellen im Vordergrund steht. Der Besucherstrom darf also nicht durch die Öffnung der Geschäfte ausgelöst werden. Im wirtschaftlichen Umsatzinteresse der Händler geschaffene oder lediglich begleitend zur Ladenöffnung organisierte Veranstaltungen stellen kein besonderes Ereignis dar.

„Ein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund für die Sonn- oder Feiertagsöffnung liegt nur vor, wenn das Ereignis aus sich heraus einen solch starken Besucherstrom auslöst, dass ein Bedürfnis nach offenen Verkaufsstellen besteht. Dieses Bedürfnis muss einen engen räumlichen Bezug zur Anlassveranstaltung aufweisen und auf einer entsprechenden Prognose der jeweils veranlassten Besucherströme beruhen.“

Dem besonderen Ereignis muss dabei eine prägende Wirkung zugeschrieben werden. Das setzt regelmäßig voraus, dass das Ereignis ohne die Sonn- oder Feiertagsöffnung mehr Besucher anzieht als die Ladenöffnung an sich. Des Weiteren muss ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem Ereignis und den geöffneten Geschäften bestehen.

Anhand von belastbarem Datenmaterial hat die Ordnungsbehörde einzuschätzen, ob das besondere Ereignis prägend für die Sonn- und Feiertage ist. Hierzu sind insbesondere die zu erwartenden Besucherströme des Ereignisses sowie die Kundenzahlen zu ermitteln oder verlässlich zu schätzen und ins Verhältnis zu setzen.

Bezüglich der Besucherzahlen stellt das OVG Berlin-Brandenburg im Beschluss vom 22.06.2018 (OVG 1 A 1.17) unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2015 (BVerwG 8 CN 2.14) jedoch fest, dass diese zwar in der Regel, aber nicht stets und allein ausschlaggebend für die Beurteilung der prägenden Wirkung des besonderen Ereignisses sind. Gleiches gilt für das Verhältnis zwischen der Veranstaltungsfläche und der Verkaufsfläche der Geschäfte, die von der Sonn- und Feiertagsöffnung Gebrauch machen können. Es kommt immer auf die Würdigung der Gesamtumstände an.

2. Begrenzung der Sonn- und Feiertagsöffnungen

Nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG dürfen höchstens fünf Sonn- und Feiertage freigegeben werden.

3. Zeitliche Vorgabe

Eine Freigabe der Verkaufsstellenöffnung ist nur für die Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr zulässig.

4. Erforderlichkeit einer ordnungsbehördlichen Verordnung

Voraussetzung für die Freigabe der Sonn- und Feiertagsöffnung ist ein förmlicher Rechtssetzungsakt in Form der hier gegenständlichen ordnungsbehördlichen Verordnung. Dadurch soll ein Willensbildungsprozess in der Stadt stattfinden und eine vom Willen der Stadtverordneten getragene Entscheidung herbeigeführt werden. So können die örtlichen Belange und Besonderheiten eingebracht und begründet werden.

Vor dem Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung sind der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften, die zuständige Industrie- und Handelskammer sowie die Kirchen rechtzeitig anzuhören.

Mit Schreiben vom 24.10.2022 wurden die zu beteiligenden Stellen um Stellungnahme bis zum 16.12.2022 gebeten. In der Anhörung führte die Stadt unter Nennung des besonderen Ereignisses folgende Tage, die zur Verkaufsöffnung freigegeben werden sollen, an:

1. 02.04.2023 aus Anlass des Rathenower Frühlingsfestes auf dem Märkischen Platz und auf dem August-Bebel-Platz
2. 03.09.2023 aus Anlass des Rathenower Stadtfestes (Veranstaltung vom 01.09.-03.09.2023) auf dem Märkischen Platz, entlang der Berliner Straße, auf dem August-Bebel-Platz, Schleusenplatz, Am Alten Hafen und im Optikpark (nur 01.09.2023)

3. 15.10.2023 aus Anlass des Rathenower Weinfestes auf dem Märkischen Platz und August-Bebel-Platz
4. 10.12.2023 aus Anlass des Weihnachtsmarktes auf dem Märkischen Platz
und
5. 17.12.2023 aus Anlass des Weihnachtsmarktes auf dem Märkischen Platz

Die Stellungnahmen werden der Drucksache beigelegt.

II. Entscheidungsgründe

02.04.2023 – Frühlingsfest mit Kunstgalerie

Die Kunst, welche namensgebend für die Veranstaltung der vergangenen Jahre war, wurde seit jeher und wird auch in Zukunft zum verkaufsoffenen Sonntag und in der Zeit vor und nach der Veranstaltung in den Schaufenstern und in den Geschäften der Einzelhändler in der Innenstadt ausgestellt. In den letzten Jahren hat sich hier die Vergabe eines Publikumspreises an einen der Künstler etabliert.

Das Frühlingsfest ist das erste große Ereignis im Veranstaltungskalender von Rathenow. Es hat sich in den letzten Jahren einen hohen Stellenwert erarbeitet und gehört nach dem Stadtfest und dem Weinfest zu den bedeutendsten Veranstaltungen in der Innenstadt. Wesentlicher Bestandteil des Frühlingsfestes war in den letzten Jahren ein Töpfermarkt. Jedoch haben die Händler über stetig sinkende Umsätze berichtet, weshalb sie bereits im Vorfeld einer erneuten Teilnahme in 2023 eine Absage erteilten.

Dennoch soll eine Marktmeile mit Händlern und Gastronomen wieder Teil des Frühlingsfestes sein. Im Mittelpunkt der diesjährigen Planung steht eine Frühlingskirmes, welche von Schaustellern organisiert wird.

Mit der Veranstaltung, welche seit einigen Jahren auf dem Märkischen Platz unter Mitnutzung des August-Bebel-Platzes organisiert wird, haben sich neben der Veranstaltungsfläche auch die Besucherzahlen erhöht. Die Anzahl der Besucher war (natürlich wetterabhängig) stets als gut zu bewerten.

Ausgehend von einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von ca. 1,5 Stunden, sowie unter Berücksichtigung der Veranstaltungsfläche und der Veranstaltungsdauer wird die Zahl der Besucher des Frühlingsfestes auf 7.500 geschätzt.

Das Frühlingsfest genießt unter der Bevölkerung Rathenows aber auch der umliegenden Ortschaften einen großen Zulauf. Sie ist eine von wenigen Veranstaltungen in der Stadt und auch im größeren Umkreis von ca. 20 km an der ohne Eintrittsgeld teilgenommen werden kann. Dies ist in der Region Rathenow, in welcher die Kaufkraft vergleichsweise gering ist, auch für den Zusammenhalt von besonderer Bedeutung.

Der Wirkungskreis der Veranstaltung erstreckt sich auf die Innenstadt. Hier insbesondere entlang der Berliner Straße ab Höhe Rathaus bis zum Kreisel Brandenburger Straße / Fehrbelliner Straße, aber auch auf die Einzelhandelsgeschäfte, die in der Goethe-, Mittel- und Fehrbelliner Straße liegen.

Der Geltungsbereich der ordnungsbehördlichen Verordnung ist daher auf Verkaufsstellen in einem Umkreis von 500 m um den Veranstaltungsbereich zu begrenzen. Eine darüberhinausgehende Freigabe der Sonntagsöffnung ist aus Sicht der Stadtverwaltung nicht möglich, da kein Zusammenhang zwischen der Veranstaltung und den weiter entfernt

liegenden Verkaufsstellen hergestellt werden kann. Eine Öffnung von Verkaufsstellen außerhalb der Innenstadt z.B. am Schwedendamm oder in der Milower Landstr. rechtfertigt das Frühlingsfest nicht.

03.09.2023 - Stadtfest

Das Rathenower Stadtfest findet am 1. Septemberwochenende statt. 2023 findet zum 33. Mal statt. Da der Eintritt an allen Tagen frei ist, haben alle Rathenower die Gelegenheit gemeinsam zu feiern. Der Stellenwert des Stadtfestes für die Gemeinde und für die Bürger der Stadt kann als besonders hoch bewertet werden, weil es die gesamte Bürgerschaft anspricht. Zudem lockt es Besucher aus einem größeren Umkreis (schätzungsweise 30 km) an, wobei insbesondere Gäste aus dem ländlichen Raum nördlich und östlich angezogen werden. Der hohe Stellenwert des Stadtfestes wird auch dadurch deutlich, dass Delegationen der Partnerstädte Rendsburg und Zlotow anreisen.

Als Höhepunkt eines jeden Veranstaltungsjahres ist davon auszugehen, dass das Stadtfest die besucherstärkste Veranstaltung ist. Losgelöst von den übrigen Veranstaltungstagen und mit Blick auf die große Veranstaltungsfläche (ca. 15.000 - 16.000 qm) ist bezogen auf den Sonntag von einer Gesamtbesucherzahl von ungefähr 10.000 auszugehen.

Das Stadtfest bietet ein buntes Bühnenprogramm für Alt und Jung. Es werden zahlreiche Attraktionen für Kinder angeboten, Vereine aus der Stadt Rathenow präsentieren sich und die Mitglieder der Kfz-Innung stellen ihr Angebot vor. Teil des Stadtfestes ist auch ein Rummel, welcher in diesem Jahr unter Umständen in die Veranstaltungsfläche integriert wird, alternativ aber möglichst in der Nähe auf einer Freifläche aufgebaut wird. Hier werden auf einer Fläche von ca. 1.500 bis 2.000 qm zahlreiche Fahrgeschäfte und Stände für diverse Aktivitäten und Leckereien aufgebaut.

Obwohl das Stadtfest Besucher aus einem größeren Umkreis anlockt als das Weinfest, wirkt es sich auch trotz der größeren Veranstaltungsfläche nur auf den Innenstadtbereich aus. Aus diesem Grund soll der Geltungsbereich auch hier auf die Verkaufsstellen im Umfeld der Veranstaltungsfläche beschränkt (Radius von 500 m um den Märkischen Platz) bleiben. Insbesondere aufgrund der räumlichen Distanz ist die Öffnung von Verkaufsstellen auf der „grünen Wiese“ nicht gerechtfertigt (z.B. Entfernung Veranstaltungsfläche zum EKZ Milower Landstraße Luftlinie 1,6 km bzw. zum EKZ Schwedendamm Luftlinie 1,1 km).

15.10.2023 – Weinfest

Nachdem das Weinfest in den Jahren 2019 bis 2021 an zwei Tagen durchgeführt wurde, beschränkte sie die Stadt Rathenow, nach dem Rückzug des bisherigen Organisators, 2022 auf den Sonntag. Unter Mitwirkung von Vertretern des Rathenower Einzelhandels und der Rathenower Gastronomie wurde auch die konzeptionelle Ausrichtung des Weinfestes angepasst. Im Mittelpunkt stand neben einem gastronomischen Angebot, diversen Weinständen und einem ansprechenden Bühnenprogramm ein herbstlich anmutendes Ambiente im gesamten Veranstaltungsbereich.

Auf diesem Niveau stellt das Weinfest ein besonderes Ereignis im Sinne des § 5 Abs. 1 BbgLÖG dar. Im Übrigen ist das Weinfest mit dem Frühlingsfest vergleichbar, wobei hier aufgrund der längeren Tradition des Weinfestes ein etwas höheres Besucheraufkommen (mindestens 7.500) zu erwarten ist.

10.12.2023 und 17.12.2023 – Weihnachtsmarkt

Anfang Dezember findet traditionell auf dem Märkischen Platz ein Weihnachtsmarkt statt. Neben der Waldweihnacht und der Mühlen-/Parkweihnacht ist er fester Bestandteil der Adventszeit in Rathenow. Schwerpunkte des Weihnachtsmarktes bilden das gastronomische

Angebot und Schaustellerangebote. Des Weiteren nutzen einige Rathenower Vereine den Markt um sich zu präsentieren und ihre zumeist in Handarbeit gefertigten Waren zu veräußern. Der Weihnachtsmann ist auf dem Markt präsent. Weihnachtliche Musik wird vom Band oder durch Musikgruppen dargeboten.

Der Weihnachtsmarkt auf dem Märkischen Platz findet seit ca. 30 Jahren statt und erfreut sich beim überwiegenden Teil der Besucher großer Zufriedenheit. Insbesondere an den Wochenenden und Abendstunden ist ein großer Zulauf zu verzeichnen. Die Zahl der Besucher insgesamt an einem Sonntag wird auf ca. 5.000 geschätzt.

Obwohl die Veranstaltungsfläche auf den Märkischen Platz beschränkt ist, erstreckt sich der Wirkungskreis des Weihnachtsmarktes wie bei den anderen Veranstaltungen auf einen Umkreis von ca. 500 m um den Märkischen Platz. Dazu trägt auch die im Stadtzentrum installierte städtische Weihnachtsbeleuchtung entlang der Straßen und die Beleuchtung und Beschallung des Weihnachtsmarktes selbst bei.

Mit einem erneuten Interessenbekundungsverfahren soll bis Ende April 2023 wieder ein Weihnachtsmarktbetreiber für die Jahre 2023 bis 2025 gefunden werden. Dem Wunsch der Einzelhändler der Innenstadt und des bisherigen Weihnachtsmarktbetreibers entsprechend, wurde der Weihnachtsmarkt 2022 um eine Woche verlängert. Auch das neue Interessenbekundungsverfahren sieht diese Option vor. Daher soll vorsorglich neben dem 10.12.2023 auch der 17.12.2023 für eine Sonntagsöffnung der Geschäfte in der Innenstadt freigegeben werden.

Weiteres:

Für alle vorgenannten Veranstaltungen wird vom jeweiligen Veranstalter eine Marktfestsetzung beantragt. Sie beginnen stets nach der Hauptzeit des Gottesdienstes.

Die prägende Wirkung der vorgenannten Veranstaltungen für die betroffenen Sonntage wird dadurch gestärkt, dass die Verkaufszeit (Werktags 0-24 Uhr) auf fünf Stunden beschränkt wird. Dadurch sind die Verkaufsstellen auch nur zeitweise während der Veranstaltung geöffnet.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Rathenow im Jahr 2023

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017, wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 22.02.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

An folgenden Sonntagen dürfen, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG, Verkaufsstellen im Sinne des § 1 BbgLÖG, welche sich in dem in der **Anlage** gekennzeichneten Gebiet befinden, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr öffnen:

02.04.2023	anlässlich des Rathenower Frühlingsfestes
03.09.2023	anlässlich des Rathenower Stadtfestes
15.10.2023	anlässlich des Rathenower Weinfestes
10.12.2023	anlässlich des Weihnachtsmarktes
17.12.2023	anlässlich des Weihnachtsmarktes

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Rathenow, den

.....
Jörg Zietemann
Bürgermeister

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung 2023





Handelsverband, Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam

Stadt Rathenow
Fachgebiet: Bauamt, SB Ordnung und Gewerbe
Herr Seidel
Berliner Str. 15
14704 Rathenow

Stadt Rathenow
Bürgeramt
Eingangs-Nr.: 2375
an: 
09. NOV. 2022
Mit der Bitte um:
☐ Kennzeichnung
☐ Stellungnahme
☐ Erledigung
☐ Antwortschreiben
☐ z. Unterschr. vorl.
☐ Wiedervorlage
☐ Verbleib
☐ Rückgabe
☐ Rücksprache o pers.
☐ o telef.
Termin:

Stadt Rathenow
Poststelle
Eingangs-Nr.
weitergeleitet an:
Mit der Bitte um: 09. NOV. 2022
☐ Verbleib
☐ Rückgabe
☐ Erledigung
☐ Kennzeichnung
☐ Antwortschreiben
☐ z. Unterschr. vorl.
☐ Wiedervorlage
☐ Stellungnahme
☐ Rücksprache o pers.
☐ o telef.
Termin:

Ihre Nachricht vom:
24.10.2022
Bearbeiter:
Herr Kampmeier
Telefon:
0331-292869

Potsdam, 08.11.2022

Wolfgang Kampmeier
Leiter Regionalbereiche

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rathenow über
Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus
Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2023**

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
Regionalbereiche Mittelbrandenburg
und Nordwestbrandenburg

Schlaatzweg 1
14473 Potsdam

Telefon 0331 / 29 28 69
Telefax 0331 / 27 08 528

info-potsdam@hbb-ev.de
www.hbb-ev.de

Berliner Volksbank
IBAN: DE95 1009 0000 1734 3040 06
BIC: BEVODE33

Sehr geehrter Herr Seidel,

der Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V. (HBB) kommt gern Ihrer
Bitte, um Stellungnahme zum Verordnungsentwurf für das Jahr 2023
nach.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Entwurf der ordnungsbehördlichen
Verordnung der Stadt Rathenow für 2023 in Absprache mit den
Einzelhändlern der Stadt Rathenow auf der Grundlage des aktuellen
Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes abgestimmt und erarbeitet
wurde.

Die von der Stadt Rathenow vorgeschlagenen Termine sind fester
Bestandteil des kommunalen Lebens und ziehen somit neben der
örtlichen Bevölkerung auch viele Besucher aus dem Umland und
zahlreiche Gäste und Touristen an. Daher erfüllen die uns eingereichten
Vorschläge hinsichtlich der überregionalen Ausstrahlung und der damit
zu erwartenden Besucherfrequenzen die Voraussetzungen zum Öffnen
von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Anlässe möchten wir darauf hinweisen, dass es richtig ist, die rechtssichere Darstellung der Ladenöffnungsmöglichkeiten für das gesamte Stadtgebiet und auf bestimmte Teile des Stadtgebiets beschränkte Möglichkeiten der Sonn- und Feiertagsöffnung im Entwurf der ordnungsbehördliche Verordnung entsprechend vorzunehmen, um die Eindeutigkeit hinsichtlich Anwendung sichern zu können.

Der Handelsverband Berlin- Brandenburg e. V. stimmt den vorgesehenen Terminen zu und regt im Interesse der Kaufleute in der Stadt Rathenow die Aufnahme der Anlässe in den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung 2023 an, da sie maßgeblich zur Attraktivität und Belebung der Stadt Rathenow beitragen und somit den Standort Rathenow stärken.

Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus bitten wir Sie, sobald der Beschluss im Amtsblatt der Stadt Rathenow veröffentlicht wird, uns zeitnah darauf hinzuweisen, so dass auch der HBB in gewohnter Weise einen Link der Veröffentlichung auf seiner Verbandshomepage – Link-Hinweis: www.hbb-ev.de einpflegen kann. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Information der Mitgliedsunternehmen im HBB als auch für alle Interessierte.

Mit freundlichen Grüßen

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB)

Regionalbereich Mittelbrandenburg

und Nordwestbrandenburg

14477 Potsdam, Schlaatzweg 1

Tel. (0331) 292869

Fax (0331) 2708528

Wolfgang Kampmeier

Leiter Regionalbereiche

Handelsverband Berlin- Brandenburg e. V.

Regionalbereich Mittel-und Nordwestbrandenburg

RegionalCenter
Brandenburg an der Havel | Havelland

RC Brandenburg an der Havel | Havelland
Jacobstraße 7 | 14776 Brandenburg an der Havel

Stadtverwaltung Rathenow
Bürgeramt
SB Ordnung und Gewerbe
Herr Seidel
Postfach 14 54
14704 Rathenow

Stadt Rathenow		Eingangs-Nr.
Poststelle		255422
Beleitet an: <i>Gewerbe</i>		
Mit der Betreff: 01. DEZ. 2022		
☐ Verbleib	☐ Wiedervorlage	
☐ Rückgabe	☐ Stellungnahme	
☐ Erledigung	☐ Rücksprache	☐ pers.
☐ Kenntnisnahme	☐ Antwortschreiben	☐ telef.
☐ z. Unterschr. vorl.	Termin:	

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner

E-Mail

brb@ihk-potsdam.de

Tel.

03381 5291-11

Fax

03381 5291-18

30. November 2022

Verkaufsoffene Sonntage 2023 Stadt Rathenow

Ihr Zeichen: 32.51.00-OBV2023

Sehr geehrter Herr Seidel,

im Namen der Industrie- und Handelskammer Potsdam bedanke ich mich für die Einbeziehung in das Verfahren zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2023 in der Stadt Rathenow.

Aus unserer Sicht erfüllen die von Ihnen eingereichten vorgeschlagenen Ereignisse die Voraussetzungen gemäß §5 BbgLÖG hinsichtlich der prägenden Wirkungen, der überörtlichen Ausstrahlung, der besonderen örtlichen Bedeutung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenz.

Wir gehen davon aus, dass die geplanten Termine für 2023 mit dem regionalen Gewerbeverein o.ä. abgestimmt sind. Unter dieser Voraussetzung erhebt die IHK Potsdam keine Einwände gegen eine entsprechende Festsetzung der vorgeschlagenen Termine.

Mit freundlichen Grüßen



L. Heymann
Leiterin des IHK RegionalCenters
Brandenburg a.d.H. | Havelland

KATHOLISCHES BÜRO BERLIN-BRANDENBURG



Katholisches Büro Berlin-Brandenburg, Chausseestraße 128/129, 10115 Berlin

Stadt Rathenow
SB Ordnung und Gewerbe
Herr Seidel
Per E-Mail: gewerbe@stadt-rathenow.de

Katholisches Büro
Berlin-Brandenburg

Chausseestraße 128/129
10115 Berlin
Tel.: 030 / 280 464 - 28
Fax: 030 / 280 944 - 37
katholischesbuero@erzbistumberlin.de

Berlin, den 8. Dezember 2022

Ihr Zeichen: 32.51.00-OBV2023

Verlaufsoffene Sonntage 2023 in der Stadt Rathenow

Sehr geehrter Herr Seidel,

vielen Dank für das Schreiben vom 24. Oktober 2022 und der Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Sonntagsöffnungen 2023.

I.

Der Sonntag besitzt einen besonderen, auch verfassungsrechtlich geschützten Wert als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung für die Bürgerinnen und Bürger. Die Festsetzung am 2. April 2023 (Palmsonntag) wirft erhebliche Bedenken hervor. Als Palmsonntag wird der sechste Sonntag der Fastenzeit bezeichnet, er ist gleichzeitig auch der letzte Sonntag vor Ostern und Beginn der Karwoche und erinnert an den Einzug Jesu in Jerusalem und den Beginn seines Leidensweges. Mit der Karwoche beginnt die Vorbereitung auf Ostern, das älteste und höchste Fest der Christenheit. Aus diesem Grund bitten wir Sie, am 2. April 2023 keinen verkaufsoffenen Sonntag festzusetzen und damit die Bedeutung dieses Tages zu würdigen.

II.

Die Festsetzung eines weiteren verkaufsoffenen Sonntages am 10. oder 17. Dezember 2023 wirft ebenfalls erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken hervor. Mit der Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages am 10. Dezember 2023 und am 17. Dezember 2023, wären an zwei aufeinanderfolgenden Adventssonntagen die Läden geöffnet.

Stadt Rathenow
Bürgeramt
Eingangs-Nr. 2357
an: *mu*
08. NOV. 2022

Mit der Bitte um:
☐ Kenntnisnahme
☐ Stellungnahme
☐ Erledigung
☐ Antwortschreiben
☐ z. Unterschr. vorl.
☐ Wiedervorlage
☐ Verbleib
☐ Rückgabe
☐ Rücksprache
Termin:

ver.di • Köpenicker Str. 30 • 10179 Berlin

Stadt Rathenow
Poststelle
Eingangs-Nr.
weitergeleitet an:

Mit der Bitte um: 08. NOV. 2022

☐ Verbleib
☐ Rückgabe
☐ Erledigung
☐ Kenntnisnahme
☐ Antwortschreiben
☐ z. Unterschr. vorl.
☐ Wiedervorlage
☐ Stellungnahme
☐ Rücksprache
☐ pers.
☐ telef.
Termin:



Fachbereich Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Landesbezirk Berlin /
Brandenburg
Bezirk Berlin

Stadtverwaltung Rathenow
Der Bürgermeister
Bürgeramt
SB Ordnung und Gewerbe
Berliner Straße 15
14704 Rathenow

Köpenicker Str. 30
10179 Berlin

Telefon:
Durchwahl: 030/8866 4402
Telefax: 030/8866 5942

Postfach 14 54

conny.weissbach@verdi.de
www.verdi.de

Datum 01.Nov.2022
Ihre Zeichen 32.51.00-OBV2023
Unsere Zeichen CW / Pa
BbgLÖG 2023

Verkaufsoffene Sonntage 2023 in der Stadt Rathenow Hier: Anhörung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Seidel,

Sie haben uns mitgeteilt, dass Sie für 2023 die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen gem. § 5 Abs. 1 bis 3 BbgLÖG planen:

02.04.2023 – aus Anlass des Rathenower Frühlingsfestes
03.09.2023 – aus Anlass des Rathenower Stadtfestes
15.10.2023 – aus Anlass des Rathenower Weinfestes
10.12.2023 – aus Anlass des Weihnachtsmarktes
17.12.2023 – aus Anlass des Weihnachtsmarktes

Sie bitten um Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen. Wir kommen hiermit Ihrer Bitte nach:

Bereits in den vergangenen Jahren haben wir immer wieder auf die aktuelle Gesetzes- bzw. Rechtslage, insbesondere auf die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Ladenöffnung an Sonntagen und das Urteil des Oberlandesgerichts Berlin-Brandenburg in Bezug auf die Sonntagsöffnungen in der Landeshauptstadt Potsdam, eindringlich und ausführlich aufmerksam gemacht.

An dieser Rechtslage hat sich nichts geändert.

Hier weisen wir gerne nochmals auf die Kriterien hin, die das Bundesverwaltungsgericht benennt, um ggf. eine Ausnahme zur Sonntagsöffnung zu rechtfertigen:

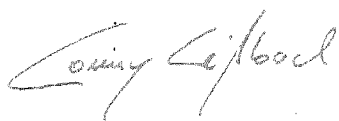
- Durch die Anlassveranstaltung muss nicht nur ein erheblicher Besucher*innenstrom ausgelöst werden. Der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz verlangt weitere Einschränkungen.
- Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also lediglich ein Annex zur Anlassveranstaltung sein.
- Eine prägende Wahrnehmung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher*innen anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung. Bei erstmalig stattfindenden Ereignissen muss dieser Einschätzung eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

Dementsprechend sind auch wir weiterhin davon überzeugt, dass die Anlässe, die Sie in Ihrem Schreiben aufführen, nicht geeignet sind, um eine ausnahmsweise Öffnung gem. des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu rechtfertigen.

Die Kolleg*innen, die im Einzelhandel tätig sind und sonntags hinter den Theken stehen, Kunden*innen beraten und bedienen müssen und an den Kassen arbeiten, werden es Ihnen danken, wenn Sie die hohen Güter Freizeit, Familie, Erholung in den Vordergrund Ihrer Entscheidungen rücken. Diese Güter sind ausdrücklich durch das Grundgesetz geschützt!

Die reinen Umsatzinteressen der Händler*innen zur Grundlage Ihrer Entscheidung zu machen ist gesetzes-, ja sogar verfassungswidrig. Sollte dennoch die Verordnung gemäß dem Antrag erfolgen, werden wir uns vorbehalten, diese Verordnung gerichtlich vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Conny Weißbach
Landesfachbereichsleiterin Handel

KATHOLISCHES BÜRO BERLIN-BRANDENBURG



Die Bedeutung der Adventssonntage für das Kirchenjahr ist überragend. Diese Tage werden durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV in besonderer Weise geschützt, wogegen auch das besondere Ereignis eines Weihnachtsmarktes nicht ins Gewicht fällt. Vor diesem Hintergrund haben andere Bundesländer bereits ihre Ladenschlussgesetze angepasst und Sonntagsöffnungen während des Advents für unzulässig erklärt, vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 NLöffVZG idF. v. 15.05.2019, § 5 Abs. 3 LöffZG Schleswig-Holstein idF v. 01.12.2006, § 10 Abs. 3 LadSchlG Bremen idF v. 14.03.2017, § 10 Abs. 2 ThürLadÖffG idF v. 21.12.2011, § 10 Satz 2 LadöffnG Rheinlad-Pfalz idF v. 22.12.2015, § 8 Abs. 2 Satz 1 LÖG Saarland idF v. 04.12.2017, § 8 Abs. 3 LadÖG Baden-Württemberg idF v. 08.12.2017, § 14 Abs. 3 Satz 1 LadSchlG (Bayern) idF v. 31.08.2015.

Eine Festsetzung an gleich zwei Adventssonntagen sollte stets auf die Besonderheit des jeweiligen Ereignisses hin überprüft werden. Wie wir in unseren früheren Stellungnahmen ausgeführt haben, erscheint es fragwürdig, ob ein Ereignis noch als besonders gelten kann, wenn dieselbe Veranstaltung (hier der Weihnachtsmarkt) an zwei so eng aufeinander folgenden Terminen stattfinden soll. Daher raten wir an, keinen verkaufsoffenen Sonntag für den 17. Dezember 2023 festzusetzen.

III .

Sie haben unser vollstes Verständnis für die schwierige Lage des Einzelhandels in der aktuellen Lage. Gleichfalls muss beachtet werden, dass diese Zeit vor allem den Familien viel Kraft und Geduld abverlangt hat. Daher ist es umso wichtiger, dass der Sonntag den Familien dazu dient sich zu besinnen und zu erholen.

Mit freundlichen Grüßen

Rafael Herrera Piekarski

Referent im Katholischen Büro Berlin-Brandenburg